

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Referat VII B 3
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

E-Mail:

Kürzel
CM/Ja – R 04/24

Telefon
+49 30 27876-320

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
michel@dstv.de

Datum
30.10.2024

DStV-Stellungnahme zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung (WPO)

Sehr geehrte Frau Glückert,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) nimmt gerne die Möglichkeit wahr, zum Referentenentwurf Ihres Hauses eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) Stellung zu nehmen. Wir möchten uns dabei in gebotener Kürze auf die folgenden Anpassungsvorschläge beschränken:

1. Neuregelung des Rechts der beruflichen Niederlassung

Aus Sicht des DStV ist es unter praktischen Gesichtspunkten nachzuvollziehen, dass durch den vorliegenden Entwurf das bestehende Recht der beruflichen Niederlassung in § 3 WPO modernisiert werden soll. An die Stelle einer beruflichen Niederlassung mit nur einer Anschrift und Zweigniederlassung sollen künftig mehrere Niederlassungen treten, so dass eine Praxis mehrere gleichberechtigte Standorte haben kann (vgl. S. 18 der Begründung). Zugleich soll das bisher geltende Erfordernis entfallen, dass Zweigniederlassungen zwingend von anderen Berufsangehörigen geleitet werden müssen. Vielmehr soll dies künftig auch der Praxisinhaber dürfen. Er wird allerdings in diesem Fall verpflichtet, organisatorisch für eine ausreichende Leitung jedes Standortes entsprechend Sorge zu tragen.

Die hiermit vorgeschlagene Liberalisierung spiegelt unseres Erachtens die praktischen Gegebenheiten einer sich wandelnden Arbeitswelt zutreffend wider, insbesondere auch mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung im Beratungsalltag der Berufsangehörigen. Im Ergebnis werden durch die Neuregelung vor allem kleineren und mittleren Praxen leichter die Möglichkeiten nutzen können, sich auch überregional am Markt zu positionieren. Dies ist aus Sicht des DStV grundsätzlich zu begrüßen.

2. Einführung des Syndikus-Wirtschaftsprüfers

Im Grundsatz ebenfalls zu begrüßen ist aus Sicht des DStV auch die Einführung eines sog. Syndikus-Wirtschaftsprüfers. Damit wird für die Angehörigen der prüfenden Berufe im Ergebnis eine grundsätzliche Harmonisierung mit den berufsrechtlich geregelten Optionen der Berufsausübung der Steuerberater sowie der Rechtsanwälte nachvollzogen.

Erfolgen soll dies für die Berufsgruppe der Wirtschaftsprüfer durch eine Ergänzung des gesetzlichen Katalogs vereinbarter Tätigkeiten nach § 43a Absatz 2 WPO. Dort soll künftig die Tätigkeit als Syndikus-Wirtschaftsprüfer neu als eine mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers vereinbare Tätigkeit eingeordnet und entsprechende Anstellungsverhältnisse bei gewerblichen Unternehmen unter bestimmten Vorgaben als gesetzlich zulässig ausgestaltet werden.

Ziel der Lockerung der derzeit bestehenden Ausübungsbeschränkung ist es, das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers zu modernisieren und zu flexibilisieren. Damit sollen Wirtschaftsprüfer größere Freiräume bei der Planung ihrer beruflichen Lebensläufe erhalten, um die Attraktivität der prüfenden Berufe sowohl im Interesse der Gewinnung von beruflichem Nachwuchs als auch im Interesse eines Haltens von hochqualifizierten Fachkräften im Berufsstand zu erhöhen (vgl. S. 14 der Begründung). Dies ist aus Sicht des DStV ein nachvollziehbarer Grund für eine entsprechende Anpassung bzw. Ergänzung der WPO.

Insoweit hat auch die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) in den zurückliegenden Jahren regelmäßig darauf hingewiesen, dass im Berufsstand bereits seit geraumer Zeit ein nicht unerhebliches Interesse an einer Öffnung der WPO für die Syndikustätigkeit von Wirtschaftsprüfern besteht.

Die Einführung eines Syndikus-WP (sowie eines Syndikus-vBP) folgt damit nicht nur den sich wandelnden Berufsbildern in der Praxis. Sie kann zugleich einen Beitrag leisten, mehr Flexibilität bei der Planung beruflicher Laufbahnen und Lebensläufe zu schaffen. Dies dürfte unseres Erachtens insbesondere mit Blick auf den zunehmenden Fachkräftemangel nicht zu unterschätzen sein. Insbesondere für den akademischen Nachwuchs können so weitere interessante Karrieremöglichkeiten entstehen, die dazu beitragen können, das Interesse an einer Tätigkeit in den prüfenden Berufen zu erhöhen. Die vorgeschlagene Anpassung der WPO kann damit aus Sicht des DStV ein Schritt in die richtige Richtung sein, um bereits kurzfristig zusätzliche Fachkräftepotentiale zum Nutzen der prüfenden Berufe zu heben.

Vor diesem Hintergrund sehen wir dem weiteren Gesetzgebungsvorhaben mit Interesse entgegen und stehen für weitere Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

StB/WP Dipl.-Kfm. Carsten Nicklaus
(Vizepräsident)

gez.

RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel
(Referatsleiter Recht und Berufsrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) - Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe - repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen, von denen eine Vielzahl zugleich Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind. Der DStV vertritt ihre Interessen im Berufsrecht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, im Steuerrecht, in der Rechnungslegung und im Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den ihm angehörenden 15 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.